Regierung von Oberbayern

ROB-55.1IM-8711.IM_1-84
Christopher Zapf

Zimmer 4231
Telefon +49 (89) 2176-3686

München, 28.11.2022

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Stützheizwerks der Geovol Unterföhring GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1189 der Gemarkung Unterföhring, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von 3 Heizkesseln (FWL: jeweils 15,9, insgesamt 47,7 MW);
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

die Geovol Unterföhring GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Stützheizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1189 der Gemarkung Unterföhring beantragt.

Die Geovol Unterföhring GmbH, Etzweg 10, 85574 Unterföhring, beabsichtigt gemäß § 4 BImSchG den Neubau eines Stützheizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1189 der Gemarkung Unterföhring mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 47,7 MW zur Absicherung des Fernwärmenetzes.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 3 Heizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 15,86 MW (Brennstoffe: Heizöl EL und Kessel 1 zudem Erdgas aus dem Gasnetz der Stadtwerke München, im Erdgasbetrieb 15,93 ME), insgesamt maximal 47,7 MW,
- Energiezentrale, bestehend aus einer Halle (ca. 40 m x 18 m x 10,3 m; LxBxH) mit Technik für Wärmeversorgung (Wärmeerzeuger, Netzpumpen, Druckhaltung, Wasser- und Gasanschluss sowie Wasseraufbereitung); einzelne Räume für elektrische Anbindungen und Regelungstechnik und Sanitäreinrichtungen, sowie Errichtung von drei jeweils 32,9 m hohe Schornsteine zur Ableitung der Abgase
- Zwei unterirdische doppelwandige Lagertanks mit Fassungsvermögen von jeweils 100.000 l für die Ölversorgung
- Notstromaggregat (Heizöl EL) mit einer FWL von 2,58 MW mit eigenem Schornstein (16,4m)
- eine maximale jährliche Betriebsstundenzahl 8.760 Stunden,

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Ebenfalls beantragt wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Herrichtung des Baufelds
- Teilweise Abtragung eines Hanges
- Herstellung einer Spritzbeton-Stützwand

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Folgende schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG befinden sich im Umfeld des Vorhabenstandortes:

- FFH-Gebiet DE-7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ in ca. 1.070 m Entfernung
- FFH-Gebiet DE-7735-371 „Heideflächen und Lohwälder“ in ca. 4.140 m Entfernung

- FFH-Gebiet DE-7736-371 „Gräben und Niedermoorreste im Erdinger Moos“ in ca. 7.390 m Entfernung
- FFH-Gebiet DE-7736-372 „NSG südlich der Ismaninger Fischteiche“ in ca. 5.740 m Entfernung
- FFH-Gebiet DE-7834-301 „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ in ca. 8.480 m Entfernung
- FFH-Gebiet DE-8034-371 „Oberes Isartal“ in ca. 8.700 m Entfernung
- SPA-Gebiet DE-7736-471 „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ in ca. 3.390 m Entfernung
- Baudenkmal D-1-84-147-1 „Basispyramide der Bayerischen Landesvermessung“ in ca. 25 m Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00599.01 „Hirschau und Obere Isarau“ in ca. 720 m Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00384.01 „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilern entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als LSG“ in ca. 860 m Entfernung
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung von drei Kaminen mit einer Ableithöhe von jeweils 32,9 m über Grund zur Ableitung der Abgase aus dem geplanten Stützheizwerk. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite sind nicht zu erwarten. Die Müller-BBM GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die relevanten Schadstoffe einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit – wie im vorliegenden Fall – Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wurde dennoch eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) aufgrund des Luftreinhalteplans durchgeführt, insbesondere wurden auch die Stickstoff- und Säuredeposition ermittelt.
Die ermittelten Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung wurden mit den Irrelevanzwerten der TA Luft, bzw. der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung herangezogenen Beurteilungsmaßstäbe für die Stoffe Schwebstaub, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, verglichen. Dieser Vergleich ergab für den Betrieb des Stützheizwerks, dass für fast alle betrachteten Stoffe das jeweilige Irrelevanzkriterium unterschritten wird, wodurch auf eine irrelevante Zusatzbelastung für diese Stoffe zu schlie-

ßen ist. Lediglich für Schwefeldioxid überschreitet die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung lokal begrenzt das Irrelevanzkriterium. Aufgrund der flächendeckend geringen Vorbelastung ist jedoch davon auszugehen, dass bei der genannten maximalen Zusatzbelastung von ca. 5 µg/m³ die Immissionswerte sicher eingehalten werden.
Gemäß Nr. 4.1 Buchstabe c der TA Luft 2021 kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Stützheizwerks nicht hervorgerufen werden können.

Die prognostizierten vorhabenbezogenen Stoffeinträge in das Natura2000-Gebiet halten die jeweiligen Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition von 0,3 kg/(ha*a) und für den Säureeintrag von 0,04 keq/(ha*a) ein.

Der Beitrag der Anlage an den Immissionsorten kann sowohl aus immissionsschutzrechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht als gering eingeschätzt werden; somit erscheint die Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben nicht erforderlich.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 25.02.2022 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärmminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden. Somit sind durch die Errichtung der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der von der Müller-BBM GmbH durchgeführten Lärmprognoseberechnungen wurde festgestellt, dass der geplante Betrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft um mindestens 10 dB(A) nachts und um mindestens 13 dB(A) tagsüber unterschreitet. Auch hohe Geräuschspitzen sind laut Gutachten nicht zu erwarten.
Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit außerhalb des unter Nr. 2.2 der TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der zu begutachtenden Anlage, d. h., dem Vorhaben kann auch ohne explizite Betrachtung der Vorbelastung ein lärmimmissionsschutzfachlich konfliktfreier Betrieb unterstellt werden.

Das Vorhaben schließt ebenfalls die Errichtung und den Betrieb eines ortsfesten Transformators mit ein. Der Einwirkungsbereich des geplanten Transformators reicht jedoch nicht bis zur Anlagengrenze und im Einwirkungsbereich selbst befindet sich kein maßgeblicher Minimierungsort im Sinne von Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV.

Eine Minimierungsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Relevante Emissionen durch Licht oder Erschütterungen gehen von der Gesamtanlage nicht aus.

2.3 Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Lediglich im Bereich der Isar ist ein durch Verordnung vom 20.12.2018 festgesetztes Überschwemmungsgebiet innerhalb des Untersuchungsgebiets verzeichnet. Dieses ist aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort jedoch nicht relevant.

Eine relevante Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb des Stützheizwerks kann daher ausgeschlossen werden.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das Natura-2000-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (FFH-Gebiet DE-7537-301), in ca. 1.070 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Eine relevante Beeinträchtigung dieses Gebiets durch Luftschadstoffe, Stoffeinträge oder Schall kann aufgrund durchgeführter Immissionsprognosen ausgeschlossen werden.

Die Landschaftsschutzgebiete LSG-00599.01 „Hirschau und Obere Isarau“ sowie LSG-00384.01 „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als LSG“ liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einem Abstand von 720m bzw. 860m zum Vorhabenstandort. Eine relevante Beeinträchtigung dieser Gebiete durch den Betrieb des Stützheizwerks kann ausgeschlossen werden.

Durch den Bau der Anlage wird eine Fläche von ca. 2.180 m² versiegelt. Davon betroffen ist auch eine Grünfläche mit Gehölzbeständen und strukturreichen Säumen, welche zwar als naturschutzfachlich hochwertige Fläche eingestuft ist, jedoch kein Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG darstellt. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff werden 12.871 Wertpunkte vom Ökokonto der Gemeinde Unterföhring abgebucht.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 07.03.2022 wird insofern verwiesen.

2.5 Denkmalschutz

Dem ca. 25 m vom Vorhabenstandort entfernt liegenden Baudenkmal „Basispyramide der Bayerischen Landesvermessung“ kommt laut Stellungnahmen des Bayer. Landesamts für

Digitalisierung, Breitband und Vermessung, des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege sowie des Kreisdenkmalpflegers eine herausragende geschichtliche und wissentliche Bedeutung zu. Die ca. 5 m hohe Pyramide erinnert zusammen mit ihrem Gegenstück südwestlich von Aufkirchen bei Erding an die Grundlinie für die Landesbasisvermessung, die ab 1801 durch bayerische und französische Truppen durchgeführt wurde.

Neue Vorhaben in der Nähe von Baudenkmälern müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.

Aus dem Vorliegen gewichtiger Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands folgt allerdings nicht zwingend die denkmalschutzrechtliche Unzulässigkeit des geplanten Stützheizwerks, vielmehr ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. In Abwägung mit den sonstigen von der geplanten Anlage berührten öffentlichen und privaten Belangen wiegen die gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes, welche für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, jedenfalls nicht so schwer, dass die denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit zwingend zu verneinen wäre.

Die bauliche Substanz des Baudenkmals bleibt durch das Stützheizwerk unberührt. Erhebliche Verdrängungseffekte in der Erlebbarkeit des Denkmals sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die bestehende Sichtachse in nordöstlicher Richtung von der Auffahrt von der Kreisstraße M 3 über das Baudenkmal hinweg auf den Föhringer Ring und hangaufwärts bis zum Umspannwerk der Stadtwerke München bleibt durch das Heizwerkgebäude unberührt. In die zwei parallel verlaufenden Baumreihen, welche die Sichtachse vom Baudenkmal in Richtung Umspannwerk bzw. in Richtung Aufkirchen markieren, wird nicht eingegriffen. Das Stützheizwerk selbst wird aufgrund der auf der Böschung vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses und aufgrund der entlang des Schotterwegs geplanten Baumreihe von der Auffahrt aus nur schwer zu erkennen sein.

Die öffentliche Zugänglichkeit des Denkmals soll im Zuge des Vorhabens verbessert werden, indem eine Nutzung der geplanten Zufahrtsstraße als Wanderparkplatz an Wochenenden und Feiertagen ermöglicht wird. Das Stützheizwerksgelände wird zudem durch Eingrünungsmaßnahmen mittels Bäumen, Sträuchern und Bodendeckern optisch in die umgebende Grünfläche eingebunden werden.

Das neue Stützheizwerk dient vor allem zur Absicherung der Wärmeversorgung bei Ausfall der Thermalwasserförderung oder der Unterbrechung der Wärmeversorgung im Fernwärmenetz, das über die Auskopplung von Wärmemengen aus zwei geothermalen Tiefenbohrungen gespeist wird. Der Betrieb des Stützheizwerks kann zudem bei einem weiteren Netzausbau erforderlich werden, wenn an kalten Tagen Betriebszustände auftreten, in denen die Wärmebereitstellung aus den Energiezentralen im Etzweg u. U. nicht ausreicht.

Als Teil der Fernwärmeversorgung muss das Stützheizwerk aus technischen Gründen nahe am südlichen Ende der Hauptleitung liegen. Alternative Standorte wurden nach Darlegung

der Antragstellerin intensiv geprüft. Der Gemeinde stehen jedoch außer dem Baugrundstück Fl.Nr. 1189 keine für das Stützheizwerk geeigneten Flächen zur Verfügung. Eine signifikante Verschiebung des geplanten Gebäudes an den östlichen Rand des Baugrundstücks, wie vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagen, ist laut Antragstellerin aufgrund der Notwendigkeit einer Zufahrtsstraße für die Lieferung von Betriebsmitteln in ausreichender Menge nicht möglich.

Das aufgrund der stark ansteigenden Entwicklung der Energiekosten sowie der Gasversorgungsprobleme in Folge der aktuellen geopolitischen Konflikte erhebliche öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die geothermale Fernwärmeversorgung überwiegt daher die denkmalfachlichen Einwände gegen das Vorhaben.

2.6 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Christopher Zapf